

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert, Katrin Seidel und Katalin Gennburg**
(**LINKE**)

vom 08. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2021)

zum Thema:

Wohnungen für jugendliche Geflüchtete

und **Antwort** vom 22. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Feb. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katina Schubert, Frau Abgeordnete Katrin Seidel und
Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26554
vom 8. Februar 2021
über Wohnungen für jugendliche Geflüchtete

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Nach Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg befanden sich Ende 2019 fast 7.000 junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung – darunter viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete (https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/publikationen/stat_berichte/2020/SB_K05-02-00_2019j01_BE.pdf<https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/publikationen/stat_berichte/2020/SB_K05-02-00_2019j01_BE.pdf>). Mit dem Erreichen der Volljährigkeit wird ihre Verselbstständigung in eine eigene Wohnung angestrebt, damit sie aus der stationären Hilfe entlassen werden können.

Jedes Jahr wird eine bestimmte Anzahl von Jugendlichen aus der stationären Jugendhilfe entlassen und muss sich schon viele Monate vorher auf die Suche nach einer Wohnung oder einem Zimmer in einer Wohngemeinschaft begeben. Wenn eigener Wohnraum nicht gefunden werden kann, müssen stationäre Hilfen oft verlängert oder in andere Hilfe-Maßnahmen wie z.B. in die Jugendberufshilfe umgewandelt werden. So wird wenigstens für einige Monate ein Aufschub vor einer abrupten Entlassung erreicht. Viele junge Volljährige erfüllen die Voraussetzungen, um ein eigenständiges Leben ohne intensive Betreuung führen zu können. Dennoch werden immer wieder junge Volljährige auf die Straße gesetzt oder auf Wohnheime der Obdachlosen- oder der Flüchtlingshilfe verwiesen. Der in der Jugendhilfe erreichte Erfolg mit Spracherwerb, ersten Bildungsabschlüssen und begonnenen Ausbildungen wird dadurch sehr gefährdet, wenn nicht gar abrupt abgebrochen. Das Land Berlin hat viel Geld investiert, um die Jugendlichen zu stabilisieren, zu schulischen Abschlüssen zu führen und eine Integration mit Chancen auf unserem Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Damit diese Investitionen nachhaltig sind, darf man diese jungen Menschen nach Ablauf der Jugendhilfemaßnahme nicht auf die Straße setzen oder in Heime der Obdachlosen- oder Flüchtlingshilfe verweisen.

Wir fragen daher den Senat:

1. Wie viele junge Menschen zwischen 17 und 21 Jahren werden in stationären Jugendhilfemaßnahmen betreut?
2. Wie hoch ist der Anteil von geflüchteten Jugendlichen?

Zu 1. und 2.:

Am 31. Dezember 2020 wurden insgesamt 2.797 junge Menschen im Alter zwischen 17 und 21 Jahren auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 3, 19, 27, 33, 34, 35, oder 35a SGB VIII stationär betreut, davon waren 817 geflüchtete junge Menschen. Das entspricht einem Anteil von 29,2 %.

3. Wie viel muss das Land Berlin je Platz und Monat für diese jungen Menschen in der Stationäre Jugendhilfe aufwenden (bitte die Spanne Minimum/Maximum und die durchschnittlichen Kosten angeben)?

Zu 3.:

Für die Unterbringung junger Menschen in stationärer Jugendhilfe nach den §§ 27, 34, 35 und 35a SGBV III stehen unterschiedliche Leistungsangebote zur Verfügung, die sich durch Form und Intensität teilweise erheblich unterscheiden. Die Altersgruppe der 17-21-jährigen jungen Menschen lebt überwiegend in den Betreuungsformen „Wohngemeinschaft“ und „Individualangebot“. Abhängig von Intensität und Umfang der Leistung bewegen sich die täglichen Entgelte in der Spanne von 40,38 Euro (geringer Betreuungsbedarf) bis 245,10 Euro (hoher Betreuungsbedarf).

Abhängig von der jeweiligen Ausprägung des Angebots und der Entgeltvereinbarung kommen zu den Betreuungskosten jeweils Kosten für den Lebensunterhalt, für Miete und ggf. weitere Annexleistungen hinzu. Teilweise sind diese jedoch bereits in den Entgelten enthalten. Durchschnittswerte werden aufgrund der am individuellen Bedarf ermittelten Betreuungsintensitäten nicht ermittelt.

4. Wie viele dieser jungen Menschen suchen eine Wohnung oder eine andere angemessene Unterkunft, die ein selbstständiges Leben ermöglichen würde?
6. Stellen die städtischen Wohnungsgesellschaften Kontingente an Wohnungen für diesen Kreis von jungen Menschen zur Verfügung? Wenn ja, wie viele Wohnungen pro Jahr stehen zur Verfügung?

Zu 4. und 6.:

Die Herausforderung Wohnraum zu finden stellt sich für jeden jungen Menschen des benannten Personenkreises, wenn die stationäre Jugendhilfe beendet wird. Die Beendigung der Jugendhilfe geht deshalb mit der gezielten Förderung einer selbstständigen Lebensführung einher. Hierzu zählt auch die Unterstützung dabei, eigenen Wohnraum zu finden und beziehen zu können. Zusätzliche Angebote der Jugendhilfe (z.B. der sogenannte „Wohnführerschein“) unterstützen die Wohnungssuche der jungen Menschen.

Nach Beendigung der Jugendhilfe kann das sogenannte geschützte Marktsegment für den benannten Personenkreis in Betracht kommen. Hierbei handelt es sich um einen Kooperationsvertrag zwischen Unternehmen der Wohnungswirtschaft und dem Land Berlin zur Bereitstellung von Wohnraum für Personen, die wohnungslos geworden sind oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

Es gibt Beispiele für Kooperationsvereinbarungen zwischen bezirklichen Jugendämtern und Wohnungsgesellschaften, um den Zugang zum Wohnungsmarkt zu erleichtern (z.B. im Bezirk Marzahn-Hellersdorf).

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten initiiert aktuell gemeinsam mit bezirklichen Jugendämtern ein Modellprojekt für den Personenkreis der jungen Geflüchteten. Es richtet sich an ehemalige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die zu einer selbstständigen Lebensführung in der Lage sind und aus stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ausziehen. Das Modellprojekt ist als Übergang bis zum Bezug einer eigenen Wohnung angelegt.

5. Wie hoch sind die Kosten für einen Platz in einem Flüchtlingsheim oder in einer Einrichtung der Obdachlosenhilfe (bitte die Spanne Minimum/Maximum und die durchschnittlichen Kosten angeben)?

Zu 5.:

Kosten in Einrichtungen entsprechend Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG):

Die Unterbringung wohnungsloser Menschen durch die Bezirke erfolgt im gesamten Berliner Stadtgebiet. Die zur Verfügung stehenden Unterkünfte werden in der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) erfasst. Der örtlich zuständige Bezirk handelt die Tagessätze aus, die dann für alle Bezirke gelten. Die Tagessätze der einzelnen Unterkünfte sind sehr unterschiedlich und von diversen Faktoren abhängig (Platzzahl, Personalausstattung, Miet-, Energiekosten, Reinigung, Ausstattung, usw.).

Für die Beantwortung der Frage werden die Angaben der Bezirke aus der DS 18/22859 zugrunde gelegt. Die Spannweite der Tagessätze für eine Unterbringung schwankt demzufolge zwischen 12 und 79 Euro. Unterbringungen zu einem Tagessatz von mehr als 25 Euro bilden die Ausnahme und haben in der Regel besondere Bedarfe, wie eine behindertengerechte Unterbringung, zur Grundlage.

Kosten in Unterkünften für Geflüchtete:

In vertragsgebundenen Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten lagen die Kosten pro Platz und Tag zum Stichtag 1. November 2020 zwischen 11,50 Euro und 121,70 Euro. Die durchschnittlichen Kosten betragen 30,45 Euro. Ursächlich für die große Bandbreite sind unterschiedliche bauliche Gegebenheiten sowie spezialisierte Unterkünfte für besondere Bedarfsgruppen.

7. Wie hoch wären die Mieten bei den städtischen Wohnungsgesellschaften für entsprechend geeignete Wohnungen?

Zu 7.:

Als Orientierungsgröße für die Mieten der Wohnungsgesellschaften können die Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 35 und 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AV-Wohnen) herangezogen werden. Aktuell beträgt der Richtwert für einen Haushalt mit einer Person für die Nettokaltmiete 6,77 pro qm und insgesamt 421 Euro für die

Bruttokaltmiete (vgl. Nr. 3.2. Abs.2 AV-Wohnen) zzgl. Heizkosten je nach Heizungsart und Objektgröße.

Berlin, den 22. Februar 2021

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie